

Buchrezension: ‚Stets korrekt und human‘ - Die westdeutsche Justiz und der NS-Völkermord an Sinti und Roma von Ulrich Friedrich Opfermann

Ulrich Friedrich Opfermann: „Stets korrekt und human“. Der Umgang der westdeutschen Justiz mit dem NS-Völkermord an den Sinti und Roma, Heidelberg University Publishing. Heidelberg 2023. 589 S., ISBN: 9783968221977

Ulrich Friedrich Opfermanns umfangreiches Werk ist eine wesentlich erweiterte Folgestudie nach seinem im März 2019 für die Unabhängige Kommission Antiziganismus erarbeiteten Gutachten zum Sammelverfahren zur NS-Verfolgung von Rom:nja und Sinti:ze. Es gibt erstmals einen systematischen Überblick über den Umgang der bundesrepublikanischen Justiz mit den nationalsozialistischen Verbrechen an Rom:nja und Sinti:ze. Dass seine Monografie fast doppelt so lang wie das Gutachten ist, verdeutlicht nicht nur eine große Motivation und Akribie des Autors, sondern auch, wie viel es zu dem Thema noch zu schreiben gibt.

Dass es dabei um mehr als eine vermeintlich unpolitische Geschichtsschreibung geht, illustriert das Motto Bertold Brechts, unter dem das Buch steht: „...Ihr saht das Übliche, das immerfort Vorkommende. Wir bitten euch aber: Was nicht fremd ist, findet befremdlich! Was gewöhnlich ist, findet unerklärlich! Was da üblich ist, das erkennt als Missbrauch. Und wo ihr den Missbrauch erkannt habt, da schafft Abhilfe!“¹ Die Kontinuität des immerfort vorkommenden, „üblichen“ Rassismus gegenüber Rom:nja und Sinti:ze sowie den Missbrauch staatlicher Gewalt und des Justizsystems und im höchsten Maße unerklärlich zu befinden, dazu leistet Opfermanns Werk einen entscheidenden Schritt. Denn wie der Täter in Brechts „Die Ausnahme und die Regel“, wurden auch die nationalsozialistischen Täter:innen größtenteils freigesprochen und ihre zutiefst rassistischen Rechtfertigungen vor bundesrepublikanischen Gerichten akzeptiert. Im Sinne der Aufforderung in Anbetracht des fortdauernden Rassismus gegenüber Rom:nja und Sinti:ze „Abhilfe zu schaffen“, ist es schade, obgleich wissenschaftlich nachvollziehbar, dass Opfermann den historischen Gebrauch der rassistischen Fremdbezeichnung, wenn auch in Anführungszeichen gesetzt, im Quellenzitat akzeptiert und damit reproduziert. Eine Geschichtsschreibung, die aktiv zur Veränderung aufruft, könnte auch hier über Alternativen nachdenken.

Die Verfolgung von Sinti:ze und Rom:nja im Nationalsozialismus wurde in der deutschen Historiographie äußerst randständig behandelt, umso mehr, wenn es um ihre Verfolgung, Verschleppung und Ermordung in den besetzten Gebieten



© Heidelberg University Publishing

Osteuropas geht – gleichwohl im Rahmen des Genozids in diesen Gebieten geschätzt mehr als 200.000 Menschen ihr Leben verloren (im Vergleich zu den 27.000 Toten in Mitteleuropa).² Besonders deutlich grenzt sich Opfermann von der Unterscheidung Zimmermanns ab, der annahm, dass sesshafte Rom:nja und Sinti:ze in Osteuropa weniger stark verfolgt worden seien als jene die „wanderten“³. Stattdessen kann er belegen, dass sie nicht aufgrund eines bestimmten Verhaltens verfolgt wurden, sondern weil sie Rom:nja und Sinti:ze waren.

Die Untersuchungsfragen von Opfermanns Werk zielen auf die gesellschaftlichen und politischen Umstände, in denen Jurist:innen, Angeklagte und Überlebende agierten. Ebenso fragt er nach ihren persönlichen Motiven, sozialen Rollen und biografischen Profilen. Opfermann bietet somit nicht nur ein Nachschlagewerk zur juristischen (Nicht-)Aufarbeitung

des Porajmos, sondern auch eine Mentalitätsgeschichte der Nachkriegsgesellschaft. Dabei hält er sich nicht an etablierte, doch inhaltsleere Wendungen wie dem angeblichen Beschweigen der jüngsten Vergangenheit in den 1950er Jahren. Stattdessen nennt er Interessenlagen und Akteur:innen der teils gezielten juristischen Verschleppung.

Eine besondere Bedeutung in der ausführlichen Darstellung der 21 von insgesamt 151 ausgewerteten bundesrepublikanischen Prozessen von 1946 bis 2014 nehmen die Biografien und die sozialen Stellungen der Beteiligten ein. Häufig genug gaben sich Angeklagter und Richter:in über die Köpfe der Opfer hinweg die Hand, da sie sich als gutbürgerliches, vorgeblich rationales Gegenüber erkannten, während ihnen die oft armen, traumatisierten und zurecht sehr emotionalen Angehörigen und Überlebenden fremd erschienen – Empathie konnten sie keine für sie aufbringen. Dies lag nicht nur an dem fortbestehenden Rassismus gegenüber Rom:nja und Sinti:ze und einem unverblühten Klassismus, sondern auch daran, dass Jurist:innen und Angeklagte neben ihrer sozialen Herkunft oft eine Vergangenheit in der NSDAP teilten.

Als beispielhaft für diese Verbrüderung von Justiz und Täter:innen kann das Verfahren gegen Robert Ritter gelten. Dieses war auf Initiative der Sinti-Familie Rose ins Rollen gekommen, die Ritter mithilfe eines Privatdetektivs im Dezember 1949 ausfindig gemacht hatten. Robert Ritter war ab 1936 Leiter der Rassenhygienischen Forschungsstelle gewesen und verantwortlich für die Begutachtung von etwa 24.000 Menschen, womit er die Grundlage für die Deportation von Rom:nja und Sinti:ze nach Auschwitz geliefert hatte. Trotzdem durfte er sich vor Gericht als Wissenschaftler inszenieren, der „jeglichen radikalen Rassendoktrinen der Nazizeit abhold“ gewesen sei. Tatsächlich war er einer der Hauptverantwortlichen. Die vor Gericht auftretenden Belastungszeug:innen wehrte er mit der rassistischen Behauptung ab, dass die „asozialen Elemente“ dieser Gruppe (gemeint sind Rom:nja und Sinti:ze) „zu jeder Unwahrheit der Darstellung bereit und in der Lage seien, wenn es sich darum handele, Rache zu üben.“ Überdies seien sie aufgrund ihrer niedrigen Bildungsstufe außerstande, „zwischen Erlebtem und Phantasie zu unterscheiden“ (S. 223). Opfermann beschreibt Ritters Verteidigungstaktik als den gelungenen Versuch, sich als gutbürgerlichen Bildungsmenschen darzustel-

len und damit einen sozialen Gleichklang mit dem ermittelnden Staatsanwalt und zugleich eine Abgrenzung gegenüber den Opfern zu markieren. Dieser nahm Ritters rassistische Abwehrbehauptungen für bare Münze: Die von Zeug:innen berichteten Fußtritte Richters könne es nicht gegeben haben, denn dieser sei „ein gebildeter Mensch“ und dergleichen „eine typische Kampfart“ der Rom:nja und Sinti:ze. Er zweifelte die Aussagen von Zeug:innen an, da schon „lange vor 1933“ zahlreiche Wissenschaftler:innen herausgefunden hätten, dass Aussagen von Rom:nja und Sinti:ze „grundsätzlich für die richterliche Überzeugungsbildung ausscheiden müssten.“ (S. 224-225) So konnte sich Ritter in seinem Prozess aller Belastungszeug:innen entledigen, und dieser wurde am 28.8.1950 eingestellt. In einem Hauptverantwortlichen der NS-Verfolgung von Rom:nja und Sinti:ze konnte das Gericht keinen Täter erkennen.

Das Fazit ist dementsprechend beschämend. Zwei Drittel der Verfahren endeten mit Einstellungen oder Freisprüchen. Bei nur 8 Prozent der Fälle wurden die Angeklagten als Täter:innen eingestuft und damit zur Höchststrafe verurteilt, der Rest galt als Gehilfe. Opfermann verdeutlicht, wie die Fokussierung auf die Spitzen des NS-Systems und Exzesstäter:innen die mittlere Funktionselite von ihrer Verantwortung befreite und den Fokus auf persönlichen Hass statt staatlicher Verfolgung verschob.

Für die Betroffenen bedeuteten diese Prozesse also Niederlagen und Demütigungen. Oft genug waren sie es, die sich vor Gericht rechtfertigen mussten. Dies sollte sich erst am Ende der 1980er Jahre mit dem König-Prozess ändern, in dem der Zentralrat der Sinti und Roma darauf drang, die besondere Rolle der Zeug:innen zu berücksichtigen und ihr Leid in den Mittelpunkt zu rücken. Dass dies im Vergleich zu vergleichbaren Prozessen um die Verfolgung von Jüdinnen und Juden so lange dauerte, lag auch daran, dass Rom:nja und Sinti:ze nach 1945 in jene soziale Randlage zurückgedrängt wurden, in die sie spätestens 1939 von den NS-Täter:innen gestoßen wurden. Opfermann zeigt eindrücklich, dass der Nationalsozialismus zwar einzigartig in seiner eliminatorischen Praxis war, der Rassismus gegen Rom:nja und Sinti:ze jedoch vor ihm und nach ihm existierte. Möge das Buch viele Leser:innen finden, welche die ihm eingeschriebene Handlungsaufforderung erkennen.

Oliver Lorenz

1 Bertold Brecht, Die Ausnahme und die Regel, in: Versuche 20-26/35 (1977), Heft 10, S. 272.

2 Donald Kenrick; Grattan Puxon, Gypsies under the Swastika, Hatfield 2009, S. 153.

3 Michael Zimmermann, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996, S. 372.